

307. Der Reichskirchenausschuß und die Deutschen Christen. Eine Verlautbarung des Reichskirchenausschusses. 16. Juli 1936.

Mitteilungsblatt der DEK, Jg. 1, 1936, Nr. 2, S. 13.

Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Zweiter Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1965, S. 885 f.

Der Reichskirchenausschuß hat auf Seite 3 bis 5 des Mitteilungsblattes eine theologische Erklärung veröffentlicht [vgl. oben Nr. 282¹], die ihm vom Leiter der Reichsbewegung Deutsche Christen übergeben wurde. Der Reichskirchenausschuß hat seinerseits dazu Stellung genommen.

Diese Beurteilung der theologischen Erklärung hat ihm eine Reihe von Zuschriften eingetragen, die dazu veranlassen, nochmals das Wort zur Sache zu nehmen.

Der Reichskirchenausschuß hat in seinem Wort zur theologischen Erklärung nicht festgestellt, daß es bei den Deutschen Christen, einerlei welcher Richtung, keine Irrlehre mehr gäbe. Er hat vielmehr deutlich gesagt, daß *die* Deutschen Christen, *die sich* „bewußt auf den Boden dieser Erklärung“ stellen, vollgültige Glieder der Deutschen Evangelischen Kirche sind, deren Behandlung als Irrlehrer nach Ansicht des Reichskirchenausschusses nicht statthaft ist. Es ist selbstverständlich, daß die Landeskirchen das Recht und die Pflicht haben, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob dieser Vorbedingung entsprochen ist. Wenn der [886] Reichskirchenausschuß sein Vertrauen zu den Absichten des Leiters der Reichsbewegung Deutsche Christen bekundet hat, so erwartet er, daß die theologische Erklärung von den Deutschen Christen, die sie annehmen, für ihre ganze persönliche Haltung und ihr kirchliches Handeln verbindlich gemacht wird.

¹ http://www.geschichte-bk-sh.de/fileadmin/user_upload/DC_reichsweit/Theologische_Erklaerung_RB-DC_1936.pdf